

Verordnung.

(In Beziehung auf die Uebernahme der Leitung der Provinz ob der Enns und Salzburg, und die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei den der Landesregierung untergeordneten Aemtern.)

Ich habe die mir durch das Vertrauen Sr. k. k. Majestät und des verantwortlichen Ministeriums übertragene Leitung der Provinz ob der Enns und Salzburg zu einer Zeit angetreten, als das der Reichsversammlung zu Kremsier am 27. November v. J. verkündete Programm des Gesamt-Ministeriums durch die Präsidial-Rundmachung vom 9. v. M., Z. 4739/pr. schon lange allgemein veröffentlicht und die nachgefolgten Erläße des Herren Ministers des Innern vom 28. November v. J. Z. 34 und vom 7. v. M. Z. 120, zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht worden waren.

Ich habe also durch meinen Antritt erklärt, daß ich der Politik des Gesamt-Ministeriums, wie sie in dem Programme dargelegt wurde, mit vollster Ueberzeugung folge und daß ich jene Grundsätze anerkenne, welche in den beiden ministeriellen Erläßen ausgesprochen sind.

Ohne in eine Wiederholung einzugehen, erkläre ich bloß, daß ich die in meine Hände gegebene Verwaltung der Provinz nach jenen Grundsätzen führen werde.

Ich werde gerecht sein, indem ich nur das Gesetz und in Angelegenheiten, welche nach meinem subjektiven Ermessen zu entscheiden sind, keine persönliche Rücksicht, sondern nur das Wohl des Ganzen werde walten lassen.

Ich werde die Freiheit schützen bis zum äußersten Rande des Gesetzes; denn wir haben die Freiheit nur darum zu beschränken, um des Restes desto ungestörter zu genießen.

Ich werde aber auch mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln dem Gesetze die volle Herrschaft zu verschaffen wissen; denn in der Herrschaft des Gesetzes allein liegt die Bürgschaft für die Freiheit der Staatsbürger.

Ich werde die Verwaltung offen führen; — denn ich anerkenne das Recht des Staatsbürgers zu sehen, daß der Beamte seine Schuldigkeit thue, und ich will es an Tag legen, daß ich für die Wohlfahrt und Bedürfnisse der Provinz nach allen meinen Kräften besorgt bin.

Mein Amtszimmer ist für Jedermann offen, der mich zu sprechen verlangt, ohne einem Vorzuge der Berufe Raum zu geben.

Ich werde die Verwaltung einfach führen; alles überflüssige Formwesen wird aufhören, und es liegt mir daran, die Angelegenheiten der Provinz schnell, am wenigsten kostspielig und Jedermann verständlich zu besorgen, wie es die im Verfolge der gegenwärtigen Verordnung vorkommenden Verfügungen, so weit diese nach dem dormal noch bestehenden Organismus und Wirkungskreise der Behörden erlassen werden konnten, vor der Hand darthun werden.

Ich werde es nie dulden, daß den Partheien schroff oder ungebührnd begegnet werde; sondern fordere von jedem Beamten, daß er gegen Jedermann, mit welchem er in dienstlichen Verkehr kömmt, die Gesetze der Humanität und Urbanität beobachte. Hingegen werde ich auch nicht ermangeln, das den Behörden schuldige Ansehen mit allem Nachdrucke zu schützen und aufrecht zu halten.

2

Ich erwarte von den Herren Amtsvorständen die nachhaltige Hintanhaltung von Geschäftsrückständen, und hoffe mit Zuversicht, daß das Ehrgefühl und die treue Pflichterfüllung jedes Einzelnen mir die unangenehme aber unabweißbare Pflicht ersparen wird, gegen Lässigkeit, Saumsal, oder üblen Willen mit Ernst und Strenge einzuschreiten.

Ich werde auf die pünktliche Zuhaltung der zu Berichtserstattungen gegebenen Termine mit äußerster Strenge dringen, und es ist die Einleitung getroffen, daß, wenn ein ausstehender Bericht innerhalb der mit der ersten Betreibung verlängerten Frist, nicht einlangt, mit der zweiten Betreibung jedesmal gleichzeitig die Sperre des Gehaltes des an der Verzögerung Schuldtragenden veranlaßt werden wird, der bis zur genauen Erfüllung des gegebenen Auftrages nach der bestehenden Vorschrift dem höchsten Aerar zuzufallen hat.

Bei jenen Aemtern und Personen, bei denen eine Gehaltssperre nicht Statt finden kann, werden angemessene bestimmte Geldstrafen angedroht, und mit der zweiten Betreibung unnachsichtlich eingehoben werden.

Dringende Berichtsabforderungen und Neußerungen, wozu ursprünglich nur ein sehr kurzer Termin von 24 Stunden bis 8 Tagen gegeben wurde, werden, wenn diese binnen der bestimmten Frist nicht eingelaufen sein sollten, allsogleich mit aller Strenge betrieben werden.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges; so wie um den Weg zu jenen durchgreifenden Reformen anzubahnen, welche in allen Zweigen der Administration bevorstehen, werden die Kreisämter von nun an von allen nachbenannten Geschäften, Begutachtungen und Berichtserstattungen enthoben, in welchen ihnen kein Entscheidungsrecht oder sonstiger meritorischer Einfluß zusteht, und wobei sie nur als Vermittler der Korrespondenz zwischen den ersten Instanzen und der Landesregierung oder anderen Behörden erscheinen.

In allen diesen Fällen hat die Korrespondenz mit Umgehung der Kreisämter unmittelbar zwischen den ersten Instanzen und der Landesregierung oder den sonstigen Behörden Statt zu finden.

- 1.) In allen Gewerbsangelegenheiten mit Einschluß der wundärztlichen und Apotheker-Gewerbe, da die Kreisämter nach Maßgabe der Regierungs-Verordnungen vom 13. April 1819 Z. 7052 und vom 4. August 1825 Z. 18618 aufgehört haben, eine entscheidende Behörde in Gewerbsangelegenheiten zu sein, und hierüber nur die Uebertretungen der Markt- und Satzungs-Vorschriften ausgenommen sind.

Auch die Verhandlungen aus Anlaß der Erkenntnisse über das Vergehen des Winkelshankes haben, da denselben nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1829 Z. 18006 hauptsächlich eine Gewerbstörung zu Grunde liegt, von den ersten politischen Instanzen unmittelbar an die Regierung zu gehen.

Die politischen Obrigkeiten (Distriktskommissariate oder Pfliegerichte) werden übrigens angewiesen, ihren Entscheidungen in Gewerbsangelegenheiten beizufügen, daß Jene, welche sich hiedurch beschwert erachten, ihre Rekurse innerhalb der stets genau zu bezeichnenden gesetzlichen Frist unmittelbar bei der ersten Instanz einzubringen haben, welche sie mit der Vorverhandlung an die Landesstelle zu leiten hätte.

- 2.) In allen Stiftungs- und Vogteigegenständen, in so weit nicht den Kreisämtern eine Ingerenz durch den Kreisingenieur oder ein Bewilligungs- und Entscheidungsrecht auf Grund höherer Weisungen zusteht, mit Einschluß der noch anhängigen Verhandlungen über die Zustandbringung des Stiftungenkatasters.

In letzterer Beziehung werden die Vogteien, so wie sie künftig die Stiftungenkataster unmittelbar an die Landes-Regierung vorzulegen haben, eben so nach vollzogener Amtshandlung der k. k. Prob. Staatsbuchhaltung die Erledigungen ihrer Eingaben unmittelbar erhalten.

- 3.) Alle jene Geschäftsgegenstände, welche die geistlichen Vogteien bisher im Wege der Kreisämter an die Konsistorien zur weiteren Verhandlung zu leiten hatten, sind von den ersteren unmittelbar an die Konsistorien einzusenden.

- 4.) Die Anträge über Kapitalsoziorungen, Umschreibungen und Devinkulirungen von Obligationen, über Zinsfußherabsetzungen und über



al

- den Ankauf von Staatspapieren sind von den Vogteien, Stiftungsverwaltungen und Konsistorien mit Umgehung der Kreisämter, des Salzburger Filial-Fiskalamtes und der Kammerprokuratur unmittelbar an die Landesregierung einzusenden.
- 5.) Die Gesuche um Berichtigung der Pfarrematrikelbücher sind nicht mehr bei den Distriktskommissariaten oder l. f. Pfliegergerichten, sondern bei dem betreffenden Pfarrer anzubringen, welcher die Konstatirung der Identität der Personen zu ermitteln, und nachhin den Akt unmittelbar an die Landesstelle zu leiten hat.
 - 6.) Die Sammlungen für Zwecke der akatholischen Glaubensgenossen werden statt wie bisher durch die Kreisämter in Zukunft unmittelbar den politischen ersten Instanzen, in deren Bezirken sich Pastorate befinden, mit dem Besatze bekannt gegeben werden: daß die Beiträge unmittelbar der Superintendentur zu übermitteln sind.
 - 7.) In Unterthansangelegenheiten, in so ferne diese in Hinblick auf das U. h. Patent vom 7. September 1848, noch zur Verhandlung kommen, werden die bei der Regierung einlangenden Rekurse den betreffenden Dominien unmittelbar mit dem Auftrage zugestellt werden, die instruirten Berichte darüber an das Kreisamt zu erstatten; wogegen das letztere diese Berichte; so wie die bei demselben eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Regierungskurse mit dem ganzen Verhandlungsakte an die k. k. Kammerprokuratur zu leiten, diese aber denselben mit ihrem Gutachten der Regierung vorzulegen hat.
 - 8.) In schweren Polizeiübertretungen sind alle Delegationsgesuche nach §. 287 des II. Theils des St. G., alle Urtheile nach §. 402 und 407; sowie alle Rekurs- und Gnadengesuche von der Untersuchungs- und Aburtheilungsbehörde mit Uebergehung des Kreisamtes unmittelbar der Regierung vorzulegen, welche die Erledigungen darüber ebenfalls unmittelbar der Untersuchungsbehörde zustellen wird.
 - 9.) Die pflegerischen Gegenstände im Inn- und Salzburger Kreise haben mit Ausnahme der Besetzungsvorschläge und in so ferne nicht eine technische Prüfung von Seite des Kreisingenieurs nothwendig ist, von den l. f. Pfliegergerichten den unmittelbaren Zug an die Regierung zu nehmen.
 - 10.) Die unmittelbare Korrespondenz zwischen der letzteren und der ersten Instanzen hat statt zu finden hinsichtlich der Einbringung der Heilungs- und Verpflegskosten der in Kranken- und anderen Versorgungsanstalten behandelten Personen, in so ferne hiemit nicht eine Verhandlung über das Heimath- oder Armen-Versorgungsrecht in Verbindung steht, mithin das Kreisamt als entscheidende Instanz einzutreten hat.
 - 11.) In Beziehung auf sämtliche Rechnungsbeänglungen, Erläuterungen und Erledigungen, in so ferne sie in den Geschäftsbereich der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung gehören, hat die Zusendung zwischen dem rechnungslegenden Amte und der Prov. Staatsbuchhaltung unmittelbar zu erfolgen, welche in Fällen eines eintretenden Saumsfalls monatweise Verzeichnisse über die ausständigen Rechnungstücke der Landesregierung vorzulegen hat, auf deren Grund in so ferne es in einzelnen Fällen als nothwendig erkannt werden sollte, die Einwirkung der Kreisämter speziell in Anspruch genommen werden wird.
Die anderweitigen aus dem Rechnungsverfahren sich allenfalls herausstellenden Verhandlungen, als die Auflaffung von Suspensposten, von Ersäzen u. s. w., sind, als unmittelbar in den Bereich der Landesstelle gehörig mit Umgehung der Kreisämter durchzuführen.
 - 12.) In Gemeinde-Angelegenheiten wird, wie dieses hinsichtlich der l. f. unter der Oberkuratel der Landesstelle stehenden Kommunen bereits mit der Regierungsverordnung vom 13. Mai 1848, Z. 12170, veranlaßt worden ist, die selbstständige Neglung der Gemeindeangelegenheiten, in derselben Art nicht bloß den unter Kuratel der Kreisämter befindlichen, sondern auch allen übrigen in öffentlichem oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse stehenden

3
schmen des neuen Gemeindegesetzes um so mehr eingeräumt, als nach §. 1 des U. h. Patents vom 7. September 1848, das schuzobrigkeitliche Verhältniß, sammt allen das letztere normirenden Gesetzen aufgehoben ist.

13.) Im Steuerwesen haben:

a. in Beziehung auf die Evidenzhaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters die Steuerbezirksobrigkeiten künftig die Evidenzhaltungs-Ausweise in der Zahl und in den Fristen, wie sie in dem Regierungserlasse vom 16. Dezember 1846, Z. 36531, (Prov. Ges. Sammlung S. 389) verzeichnet erscheinen, nicht mehr durch das Kreisamt; sondern unmittelbar an die Regierung zu senden.

Die Regierung wird jene Ausweise, welche zur Amtshandlung des Mappenarchivs gehören, im kurzen Wege mittelst Empfangsbuch dem Archive, jene, welche dem Rechnungsdepartement für die direkten Steuern zur Zusammenstellung der Evidenzhaltungs-Ergebnisse für die Steuer-Repartition dienen, in gleicher Art dem Rechnungsdepartement mittheilen.

Jene Ausweise, welche von dem Mappenarchive an die Steuerbezirksobrigkeiten hinauszusenden sind, hat das Mappenarchiv unter Beobachtung des §. 25 der mit Dekret vom 1. August 1846, Z. 21748, (Prov. Ges. Sammlung S. 232) hinausgegebenen Instruktion, den Steuerbezirksobrigkeiten unmittelbar zu senden.

Das Rechnungsdepartement übergiebt die adjustirten Evidenzhaltungsausweise im kurzen Wege unmittelbar der Regierung zur Zufertigung an die Steuerbezirksobrigkeiten.

In derselben Weise werden alle übrigen außerordentlichen Agenden in Betreff der Kataster-Evidenzhaltung behandelt und die Kreisämter jeder Arbeit in diesen außer ihrem Bereiche liegenden Geschäften enthoben werden.

b. In Beziehung auf die Erwerbsteuerbemessung, Abschreibung und Minderung haben die politischen Obrigkeiten, welche die Erwerbsteuer besorgen, alle bezüglichen Eingaben fortan unmittelbar der Regierung vorzulegen, und erhalten eben so von ihr die unmittelbare Erledigung.

Nur jene Eingaben, welche die Erwerbsteuer-Einhebung und die Rückstände betreffen, sind noch ferner den Kreisämtern vorzulegen, weil diesen vorzugsweise obliegt, die Steuerperzeption zu überwachen und die Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Ausstände anzuordnen.

a. In gleicher Weise sind auch die auf die Grund- und Häuserklassensteuer Bezug nehmenden Eingaben mit Ausnahme jener, welche auf die Perzeption Bezug nehmen, unmittelbar der Regierung vorzulegen.

14.) Speziell in Beziehung auf den Salzburger-Kreis wird:

a. die Emanzipation der l. f. Stiftungsverwaltung in Salzburg von dem dortigen Kreisamte und deren unmittelbare Unterordnung unter die Landesstelle, jedoch mit Beachtung der für den Direktor der Wohlthätigkeitsanstalten erlassenen Instruktion hiemit verfügt.

b. das k. k. Filial-Fiskalamt in Salzburg, welches bisher seine Eingaben im Wege der Kammerprokuratur an die Regierung leiten mußte, zur Befreiung des hiemit verbundenen Zeitverlustes und der Geschäftsverzögerung ermächtigt, seine Eingabe unmittelbar an die Landesstelle zu richten und einzusenden.

Nach denselben Grundsätzen, welche in der gegenwärtigen Verordnung ausgesprochen sind, haben die Kreisämter und übrigen Unterbehörden, innerhalb der Grenzen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises, alle überflüssigen Eingaben abzustellen und die nöthigen Geschäfts-Bereinfachungen vorzunehmen; so wie ich deren allfällige weitere Anträge, insofern sie ihrem durch höhere Vorschriften normirten Wirkungskreis überschreiten, und noch vor dem Eintritte der neuen Organisation der politischen Instanzen, mit Rücksicht auf den ihnen bis jetzt zugewiesenen Geschäftsbereich zur Ausführung geeignet erscheinen, mit Vergnügen entgegennehmen werde.

Linz am 7. Jänner 1849.

Der Landeschef von Oesterreich ob der Enns und Salzburg
Dr. Alois Fischer.



130 unte 219 'naunwor
"Bjagoanpl) wam
129

26 4503